



Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich:
Staatsministerium

Name: Leander Matzek
Telefon: +49 711 89686-3307
E-Mail: Leander.Matzek@vm.bwl.de
Geschäftszeichen: VM3-0141.5-34/75/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: **15. SEP. 2025**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rivoir, SPD

- **Sperrung des Ulmer Hauptbahnhofs**
- **Drucksache 17/9385, Schreiben vom 22.08.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Was ist ihr über die komplette Sperrung des Ulmer Hauptbahnhofs bekannt und seit wann ist sie darüber informiert?*

Zu 1.:

Die formelle Information der Verkehrsunternehmen als Vertragspartner der Infrastrukturgesellschaft DB InfraGO AG erfolgte im Rahmen der notwendigen Fristen. Die Sperrung des Hauptbahnhofs Ulm im Frühjahr 2026 dient dazu, das elektronische Stellwerk Ulm in Betrieb zu nehmen und die abgängige Alntechnik außer Betrieb zu nehmen. Die neue Stellwerkstechnik erlaubt flexiblere Bedienhandlungen und beispielsweise auch schnellere Einfahrten in den Bahnhof aus Richtung der Schnellfahrstrecke. Die Inbetriebnahme dieses Stellwerks wurde bereits mehrfach in den vergangenen Jahren verschoben und ist nun, im Vorgriff der Inbetriebnahme des Projekts „Stuttgart 21“, nicht mehr verschiebbar.



2. *Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Bahn dazu zu bewegen, die Zeit der Sperrung zu verkürzen bzw. die notwendigen Arbeiten im Rahmen einer Teilsperrung durchzuführen?*

Zu 2.:

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung auf unterschiedlichen Wegen und auf allen Ebenen gegenüber der Deutschen Bahn AG und der DB InfraGO AG eine verbesserte und verlässlichere Baustellenplanung und -abwicklung eingefordert. Im Zentrum der Forderungen der Landesregierung stehen hierbei insbesondere die Bedürfnisse der Fahrgäste für einen trotz einer notwendigen hohen Bautätigkeit im Netz verlässlichen und planbaren Betrieb. Auch beim diesjährigen Bahngipfel der Landesregierung mit der Deutschen Bahn AG war ein verbessertes Baustellenmanagement ein zentrales Thema. Auch mit Blick auf die Baumaßnahme im Knoten Ulm wurde gegenüber der Deutschen Bahn AG auf unterschiedlichen Ebene eine Überprüfung und Optimierung der Baumaßnahme eingefordert. Abschließend ist festzustellen, dass die Landesregierung gegenüber der DB InfraGO AG als Unternehmen im Eigentum des Bundes keine Weisungsbefugnis besitzt und auch regulatorisch über keinerlei rechtliche Zuständigkeit verfügt. Die nun festgesetzte Sperrdauer ist nach Auskunft der DB InfraGO AG unverrückbar.

3. *Wie beurteilt sie die Notwendigkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen?*

Zu 3.:

Aus Sicht des Landes ist es dringend geboten, die neue Stellwerkstechnik in Betrieb zu nehmen, um störanfällige Alttechnik außer Betrieb zu nehmen und mehr Flexibilität im täglichen Betrieb zu erhalten. Durch schnellere Ein- und Ausfahrten über die Schnellfahrstrecke entstehen zudem Puffer um Verspätungen zu reduzieren, was das Land als Besteller des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) begrüßt. Aus Kreisen der DB InfraGO AG war zu vernehmen, dass die Länge der Sperrung zum Teil den rechtlichen Vorgaben zur Inbetriebnahme derartiger Technik in Deutschland geschuldet sei. Da das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger des SPNV für die rechtlichen Fragenstellungen der



Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes nicht zuständig ist, kann diese Aussage nicht abschließend bewertet werden. Das Land verweist hier an das Bundesministerium für Verkehr bzw. das Eisenbahnbundesamt.

4. *Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Bahn dazu zu bewegen, einen reibungslosen und hochwertigen Schienenersatzverkehr (SEV) zu organisieren?*

Zu 4.:

Die DB InfraGO AG beteiligt sich nicht an der Organisation des Ersatzverkehrs. Für den SPNV sind die vom Land beauftragten Verkehrsunternehmen für die Organisation des Schienenersatzverkehrs zuständig. Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) entwirft zusammen mit den beteiligten Verkehrsunternehmen derzeit ein umfassendes SEV-Konzept. Um diese Arbeiten bewerkstelligen zu können, wurden im Rahmen des Aktionsplans Qualität sowie des Verkehrsvertrags 2.0 zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen. Die Umsetzung der Planung, wie beispielsweise die Bereitstellung von Bussen, die Ausschilderung von Haltestellen, die Beauskunftung der Fahrten etc. ist alleinige Aufgabe der Verkehrsunternehmen. Für den eigenwirtschaftlich betriebenen Fernverkehr der DB Fernverkehr AG wird in der Regel kein Schienenersatzverkehr angeboten, da dies dort nicht für notwendig erachtet wird.

5. *Wie ist sie als Bestellerin des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in die Planung des SEV eingebunden?*

Zu 5.:

Das Land Baden-Württemberg ist über die NVBW in die Planung der Ersatzverkehre eingebunden.



6. Welche Strafzahlungen bzw. Rückvergütungen erwartet sie auf Grund der nicht stattgefundenen Kilometerleistung?

Zu 6.:

Bei derartigen Situationen erhält das Land die variablen Bestellerentgelte der nicht gefahrenen Züge zurückerstattet. In welcher Höhe dies erfolgen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, da noch nicht abschließend geklärt ist, welche Linien an welchen Bahnhöfen enden werden. Fest steht jedoch, dass die Rückerstattungen nicht ansatzweise die Kosten für Ersatzbusse decken werden und erhebliche Zusatzkosten in Millionenhöhe auf das Land zukommen werden. Das Ministerium für Verkehr hat daher die DB InfraGO AG aufgefordert, sich in diesem Fall an den Kosten des Schienenersatzverkehrs zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Hermann MdL